

Friedhofsgemeinde Aeschi

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Betrieb und den Unterhalt eines gemeinsamen Friedhofes in Aeschi

(Leitgemeindemodell)

- Anhang 1** **Örtliche Abgrenzung Friedhofanlage**
Anhang 2: **Entschädigungen und Sitzungsgelder**



Friedhofsgemeinde Aeschi

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über den Betrieb und den Unterhalt eines
gemeinsamen Friedhofes in Aeschi**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines und Organisation.....	3
§1	Allgemeines.....	3
§2	Gemeinsames Organ (Friedhofkommission)	3
§3	Funktion, Aufgaben und Kompetenzen der Friedhofkommission	3
§4	Verwaltung	4
§5	Rechnungsprüfungskommission oder externe Revisionsstelle	4
§6	Kostenverteilung	4
II.	Schlussbestimmungen	5
§7	Vertragsdauer / Neueintritt / Kündigung.....	5
§8	Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements bzw. Vertrags.....	5
Anhang 1: Örtliche Zuständigkeitsabgrenzung		7
Anhang 2: Entschädigungen und Sitzungsgelder.....		8



Friedhofsgemeinde Aeschi

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Betrieb und den Unterhalt eines gemeinsamen Friedhofes in Aeschi

Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken, und Hüniken

- gestützt auf § 164 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ sowie dem Vertrag vom 21.12.1989 zwischen den Einwohnergemeinden und der röm.-kath. Kirchgemeinde Aeschi -

beschliessen den folgenden **öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Betrieb und den Unterhalt eines gemeinsamen Friedhofs in Aeschi:**

I. Allgemeines und Organisation

§1 Allgemeines

1. Die Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken und Hüniken haben sich zum Betrieb, Unterhalt und Instandhaltung einer gemeinsamen Friedhofanlage in Aeschi zur «Friedhofsgemeinde Aeschi» zusammengeschlossen.
2. Soweit im Vertrag der Begriff „Vertragsgemeinde“ verwendet wird, betrifft dies für die Einwohnergemeinde Drei Höfe nur den Ortsteil Winistorf.
3. Der Friedhof, die Aufbahrungshalle sowie das Werkhofgebäude mit den Toiletten sind Eigentum der röm.-kath. Kirchgemeinde Aeschi.
4. Die Anstellungsbedingungen des Friedhofpersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Leitgemeinde.
5. Leitgemeinde ist die Einwohnergemeinde Bolken.
6. Nachträgliche Beitritte weiterer Einwohnergemeinden bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsgemeinden und einer entsprechenden Änderung des vorliegenden Vertrags.

§2 Gemeinsames Organ (Friedhofkommission)

1. Für den Betrieb, den Unterhalt, die Instandhaltung und die Bepflanzung der Friedhofanlage und der Aufbahrungshalle ist die Friedhofkommission zuständig.
2. Die örtliche Zuständigkeit definiert sich nach Anhang 1.
3. Die Friedhofkommission besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern, je ein Vertreter / eine Vertreterin aus den Vertragsgemeinden.
4. Die Friedhofkommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt eine Präsidentin/einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten sowie eine Aktuarin/ein Aktuar.
5. Die röm.-kath. Kirchgemeinde Aeschi ist zusätzlich mit zwei Mitgliedern mit beratender Stimme in der Friedhofkommission vertreten.
6. Entschädigungen und Sitzungsgelder der Friedhofkommission richten sich nach Anhang 2 dieses Vertrages.
7. Entschädigungen und Vergütungen, welche nicht im Anhang 2 dieses Vertrages geregelt sind, richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Leitgemeinde.

§3 Funktion, Aufgaben und Kompetenzen der Friedhofkommission

1. Die Friedhofkommission kann für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb, dem Unterhalt und der Instandhaltung der Friedhofanlage sowie der Aufbahrungshalle Dritte beauftragen. Sie definiert dazu entsprechende Aufgaben und Pflichtenhefte.

¹ BGS 131.1; GG



Friedhofsgemeinde Aeschi

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Betrieb und den Unterhalt eines gemeinsamen Friedhofes in Aeschi

2. Die Friedhofskommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages sowie des Bestattungs- und Friedhofreglements;
 - b) Besorgung der laufenden Geschäfte und Ausübung der Aufgaben gemäss Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Friedhofsgemeinde Aeschi;
 - c) Beratung und Antrag von Budget und Jahresrechnung zuhanden der Leitgemeinde;
 - d) Auftragserteilungen im Rahmen des jährlichen Budgets;
 - e) Antragsrecht für Änderungen des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Friedhofsgemeinde Aeschi sowie des dazugehörenden Anhangs zuhanden der Vertragsgemeinden;
 - f) Erlass von Weisungen zur Sicherstellung des Betriebes und des Unterhaltes der Friedhofanlage sowie der Aufbahrungshalle;
 - g) Beschlussfassung bei Fällen, für welche keine eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen vorliegen;
 - h) Bewilligung von Gesuchen gemäss Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Friedhofsgemeinde Aeschi;
 - i) Bewilligung von Exhumierungen erdbestatteter Personen;
 - j) Festlegung und Genehmigung zusätzlicher Entschädigungen und Spesen im Rahmen der Kompetenzen gemäss Anhang 2.
3. Die Friedhofskommission kann in nachfolgend gelisteten Umfang neue, nicht gebundene Ausgaben beschliessen, welche im Budget nicht enthalten sind:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 3'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 6'000.00;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 4'000.00.

§4 Verwaltung

1. Die Leitgemeinde führt und beschliesst das Budget und die Jahresrechnung der Friedhofsgemeinde innerhalb der eigenen Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung. Die übrigen Vertragsgemeinden beschliessen ihren Betriebskostenanteil.
2. Die Rechnungsführung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes.
3. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§5 Rechnungsprüfungskommission oder externe Revisionsstelle

1. Für die alljährliche Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsorgan der Leitgemeinde zuständig.
2. Die Leitgemeinde kann auf Antrag der Friedhofskommission eine Rechnungsprüfung durch unabhängige Dritte anordnen.
3. Das Rechnungsprüfungsorgan erstattet der Friedhofskommission Bericht und macht bei Bedarf Verbesserungsvorschläge.
4. Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

§6 Kostenverteilung

Die Betriebs-, Unterhalts-, Versicherungs- und Instandhaltungskosten für die Friedhofanlage und die Aufbahrungshalle werden von den Vertragsgemeinden gemäss §1 Abs. 2 im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen gemäss Budget (Einwohnerzahlen per 31.12. des vorhergehenden Rechnungsjahres gemäss kantonomer Bevölkerungsstatistik) übernommen.



Friedhofsgemeinde Aeschi

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über den Betrieb und den Unterhalt eines
gemeinsamen Friedhofes in Aeschi

II. Schlussbestimmungen

§7 Vertragsdauer / Neueintritt / Kündigung

1. Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit.
2. Der Eintritt neuer Einwohnergemeinden kann mit sechsmonatiger Anmeldefrist und unter Vorbehalt gemäss §1 Abs. 6 auf Beginn eines neuen Jahres erfolgen.
3. Der Austritt einer Vertragsgemeinde aus diesem Vertrag ist unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist auf Ende Kalenderjahres möglich und muss durch die betreffende Gemeindeversammlung beschlossen werden.

§8 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements bzw. Vertrags

1. Der vorliegende Vertrag tritt, nachdem er von den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2022 in Kraft.
2. Das Reglement vom 21. Dezember 1989 sowie die Weisung zum Gemeinschaftsgrab vom 20. Juni 2017 werden aufgehoben

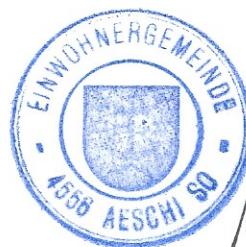
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aeschi beschlossen am

Gemeindepräsident

Stefan Berger

Gemeindeschreiber

Walter Sommer



14.12.2021

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bolken beschlossen am

Gemeindepräsident

Patrick Meier

Gemeindeverwalter

Thomas Beer



08.12.2021



Friedhofsgemeinde Aeschi

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über den Betrieb und den Unterhalt eines
gemeinsamen Friedhofes in Aeschi

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Drei Höfe beschlossen am

Gemeindepräsidentin


Daniela Häberli

Gemeindeschreiberin


Nicole Grogg

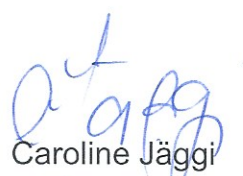


Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Etziken beschlossen am

Gemeindepräsident


Sven Schibler

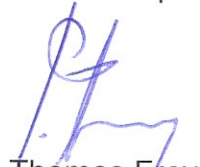
Gemeindeschreiberin


Caroline Jäggi



Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hüniken beschlossen am

Gemeindepräsident


Thomas Frey

Gemeindeschreiberin


Andrea Flury-Hubler



Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom

GEMÄSS MITTEILUNG
VOM 5.1.2022
KEINE VERFÜGUNG
NOTWENDIG



Friedhofsgemeinde Aeschi

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über den Betrieb und den Unterhalt eines
gemeinsamen Friedhofes in Aeschi

Anhang 1: Örtliche Zuständigkeitsabgrenzung

Der vorliegende Anhang zeigt die örtlichen Zuständigkeiten von der röm.-kath. Kirchgemeinde Aeschi und Friedhofsgemeinde Aeschi:

- Betrieb- und Unterhalt in der Zuständigkeit der röm.-kath. Kirchgemeinde Aeschi
- Betrieb- und Unterhalt in der Zuständigkeit der Friedhofsgemeinde Aeschi





Friedhofsgemeinde Aeschi

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über den Betrieb und den Unterhalt eines
gemeinsamen Friedhofes in Aeschi

Anhang 2: Entschädigungen und Sitzungsgelder

Die nachfolgende Zusammenstellung beschreibt die Entschädigungen und Sitzungsgelder der Mitglieder der Friedhofskommission gemäss §3 sowie der Verwaltung gemäss §5 des Vertrages über den Betrieb und den Unterhalt eines gemeinsamen Friedhofes in Aeschi:

1. Funktionsentschädigung

An die folgenden Funktionsträgerinnen und Funktionsträger wird pro Kalenderjahr eine Funktionsentschädigung ausgerichtet:

Präsidentin/Präsident:	Fr. 1500.00
Aktuarin/Aktuar:	Fr. 1000.00

2. Sitzungsgelder

Es werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

Kommissionssitzung:	Fr. 60.00
---------------------	-----------

3. Taggelder

An Kursen und Tagungen haben die delegierten Kommissionsmitglieder Anspruch auf ein Taggeld:

- a) Ganzer Tag Fr. 180.00
- b) Halber Tag Fr. 90.00
- c) Dauert die dienstliche Beanspruchung inklusive Reisezeit mehr als 5 Stunden, so ergibt sich ein Anspruch auf ein ganzes Taggeld.

4. Stundenlohn

- a) Jugendliche bis 18 Jahre Fr. 20.00
- c) Erwachsene über 18 Jahre Fr. 30.00
- d) Für spezielle Arbeiten kann die Friedhofskommission in eigener Kompetenz den Stundenansatz auf max. Fr. 35.00 anheben.

5. Spesen

- a) Fahrten mit dem eigenen Personenwagen im Auftrag der Friedhofskommission werden pro km mit Fr. 0.70 entschädigt.
- b) Nach Möglichkeit ist das öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Es wird das Billett 2. Klasse vergütet.
- c) Auswärtige Hauptmahlzeiten werden mit Fr. 25.00 entschädigt.
- d) Übrige Spesen (Porti, Büromaterial etc.) werden nach Aufwand entschädigt.
- e) An die Präsidentin/den Präsidenten wird pro Kalenderjahr eine Telefonentschädigung von Fr. 180.00 ausgerichtet. Über weitere Telefonentschädigungen entscheidet die Friedhofskommission im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen je nach Aufwand im Einzelfall.



Friedhofsgemeinde Aeschi

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Betrieb und den Unterhalt eines gemeinsamen Friedhofes in Aeschi

- f) An die Aktuarin/den Aktuar wird pro Kalenderjahr eine Büroentschädigung von Fr. 200.00 ausgerichtet. Über weitere Büroentschädigungen entscheidet die Friedhofskommission im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen je nach Aufwand im Einzelfall.

6. Verwaltung durch die Leitgemeinde

Für die Buchführung, Abschluss- und Budgeterstellung wird die Leitgemeinde mit einer Jahrespauschale entschädigt. Die Pauschale enthält die Entschädigung der Stundenaufwände, der Materialkosten, der Kosten für Kopien, Porto sowie die Anteile an Bürobenuztzung, Betriebskosten und Nutzungsgebühr der notwendigen Informatik Anwendungen.

Jahrespauschale Verwaltung:	Fr. 3'000.00
Rechnungsprüfung:	Fr. 300.00